



# HESSISCHER LANDTAG

23. 03. 2010

## **Kleine Anfrage**

**des Abg. Dr. Spies (SPD) vom 16.12.2009**

**betreffend Gutachtertätigkeit in Dienstauglichkeitsverfahren**

**und**

## **Antwort**

**des Ministers für Arbeit, Familie und Gesundheit**

### **Vorbemerkung des Ministers für Arbeit, Familie und Gesundheit:**

Dienstunfähigkeit wird von § 26 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern (Beamtenstatusgesetz-BeamtStG) definiert als ein Zustand, in dem Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit wegen ihres körperlichen Zustandes oder aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung ihrer Dienstpflichten dauernd unfähig sind. Begrenzte Dienstfähigkeit liegt gemäß § 27 Abs. 1 BeamStG vor, wenn die Beamtin oder der Beamte unter Beibehaltung des übertragenen Amtes die Dienstpflichten noch während mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit erfüllen kann.

Darüber hinaus kann gemäß § 26 Abs. 1 S. 2 BeamStG als dienstunfähig angesehen werden, wer infolge Erkrankung innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten mehr als drei Monate keinen Dienst getan hat und keine Aussicht besteht, dass innerhalb einer Frist, deren Bestimmung dem Landesrecht vorbehalten bleibt, die Dienstfähigkeit wieder voll hergestellt ist. Das hessische Landesrecht bestimmt hierzu in § 51 Abs. 1 S. 1 BeamStG eine Sechsmonatsfrist.

Der Begriff der "kurzfristigen" Dienstunfähigkeit kommt im Gesetz nicht vor. Nach § 86 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes (HBG) hat ein Beamter, der wegen Krankheit oder aus sonstigen Gründen unfähig oder aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung gehindert ist, seine Dienstpflichten zu erfüllen, den Dienstherrn hiervon zu unterrichten und im Fall der Krankheit die hierauf beruhende "Unfähigkeit zur Erfüllung der Dienstpflichten" auf Verlangen nachzuweisen. In der Regel wird dies durch ärztliches Attest erfolgen.

Diese Vorbemerkung vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport wie folgt:

Frage 1. Welche Ärzte mit welcher Qualifikation dürfen Gutachten zur kurzfristigen oder dauerhaften Dienstfähigkeit bzw. Dienstunfähigkeit von Beamten des Landes oder der Kommunen erstellen und wo ist dies geregelt?

Die Rechtslage in Hessen wird für Beamtinnen und Beamte im Geltungsbereich des HBG gesetzlich geregelt durch §§ 51 Abs. 1, 54 HBG i.V.m. §§ 26-29 BeamStG. Von § 51 Abs. 1 Satz 2 HBG wird normativ lediglich gefordert, dass sich der Beamte bei Zweifeln über seine Dienstfähigkeit nach Weisung der Behörde ärztlich untersuchen lassen muss. Nur hinsichtlich einer Beobachtung verlangt das Gesetz, dass ein Amtsarzt sie für erforderlich halten muss, woraus sich im Umkehrschluss ableiten lässt, dass das hessische Recht die Feststellung der Dienstunfähigkeit gerade nicht nur Amtsärzten vorbehalten ist. Grundsätzlich darf daher jeder approbierte Arzt und jede approbierte Ärztin Gutachten zur Dienstfähigkeit oder Dienstunfähigkeit eines Beamten erstellen, da die Landesärztekammer als zuständiges Organ keine Vorbehalte oder Einschränkungen für diese Aufgabe definiert hat.

Nach Punkt 2 des Erlasses des Hessischen Sozialministeriums vom 10. Oktober 2003 betreffend der ärztlichen Begutachtung in Personalangelegenheiten des öffentlichen Dienstes hat die oder der Dienstvorgesetzte in Fällen, in denen nur die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses gefordert oder ohne ausdrückliche Regelung für eine beamtenrechtliche Entscheidung notwendig ist, zu prüfen, ob es dazu einer amtsärztlichen Begutachtung bedarf. In Zweifelsfällen ist die Weisung der oder des nächst höheren Dienstvorgesetzten einzuholen.

Nach einem zum 1. Juni 2001 in Kraft getretenen Kabinettsbeschluss vom 8. Mai 2001 betreffend Untersuchungen der Dienstfähigkeit von Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richtern des Landes erfolgt die Feststellung der Dienstunfähigkeit, der begrenzten Dienstfähigkeit und der Wiederherstellung der Dienstfähigkeit auf der Grundlage eines Gutachtens des ärztlichen Dienstes in den Hessischen Ämtern für Versorgung und Soziales, sofern keine abweichende Regelung besteht. In begründeten Ausnahmefällen kann laut Kabinettsbeschluss eine Amtsärztin oder ein Amtsarzt mit der Begutachtung beauftragt werden.

Nach der Begründung des Kabinettsbeschlusses sollen Sonderregelungen für einzelne Bereiche, wonach ärztliche Gutachten anderer Stellen eingeholt werden, möglich bleiben. Beispielhaft werden aufgezählt für den Polizeivollzugsdienst die Begutachtung durch Polizeiarztinnen und Polizeiarzte, für den Justizvollzugs- und Justizwachtmeisterdienst die Begutachtung durch die Anstaltsärztinnen und Anstaltsärzte sowie für die Staatskanzlei die auf einer Vereinbarung beruhende Begutachtung durch den Berufsgenossenschaftlichen Arbeitsmedizinischen Dienst.

Seit dem 1. Januar 2010 werden die Untersuchungen der Beamtinnen und Beamten des Justizvollzugsdienstes und des Justizwachtmeisterdienstes ebenfalls durch die Hessischen Ämter für Versorgung und Soziales wahrgenommen.

Gesetzliche Sonderregelungen bestehen derzeit für die besondere Beamtengruppe der Polizeivollzugsbeamten gemäß § 193 Abs. 1 Satz 2 HBG.

Spezielle Regelungen für den Kommunalbereich zum Thema der Gutachtertätigkeit in Diensttauglichkeitsverfahren sind hier nicht bekannt.

Frage 2. Wer entscheidet über den zu beauftragenden Arzt?

Die Zuleitung zur begutachtenden Ärztin oder zum begutachtenden Arzt erfolgt in der Regel über die Leitende Ärztin oder den Leitenden Arzt, der oder dem die Entscheidung über die jeweils zu beauftragende Ärztin oder den jeweils zu beauftragenden Arzt obliegt. Die Auswahl der extern zu beauftragenden Ärztinnen und Ärzte erfolgt nach Fachrichtung und freien Kapazitäten, um Laufzeiten zu verkürzen.

Frage 3. Müssen, sollen oder dürfen Ärzte, die Gutachten zur kurzfristigen oder dauerhaften Dienstfähigkeit bzw. Dienstunfähigkeit von Beamten des Landes oder der Kommunen abgeben, in einem wie gearteten öffentlichem Dienstverhältnis stehen?

Gutachten erstellende Ärztinnen und Ärzte müssen auf jeden Fall kompetent, neutral und weisungsunabhängig sein; das Dienst- oder Vertragsverhältnis ist dabei nachrangig. Die Ärztinnen und Ärzte in den Hessischen Ämtern für Versorgung und Soziales stehen in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis. Gleiches gilt für die Polizeiarztinnen und Polizeiarzte sowie die Ärztinnen und Ärzte in den Justizvollzugsanstalten.

Frage 4. Gibt es Gründe, die Ärzte von einer solchen Gutachtertätigkeit ausschließen und wenn ja, welche?

Gründe, die zum Ausschluss von Gutachtertätigkeit führen können, sind z.B.

- Unzuverlässigkeit,
- grob fehlerhaftes bzw. fehlerhaftes Arbeiten,
- Vorteilsnahme,
- Subjektivität oder
- Missachtung der medizinischen Standards.

Die Bewertung der Gutachtertätigkeit obliegt der Leitenden Ärztin oder dem Leitenden Arzt des zuständigen Amtes für Versorgung und Soziales. Vorgelegte Gutachten werden von vorgenannter Person ausgewertet und es werden ggf. Rückfragen gestellt.

Frage 5. Ist eine Verurteilung wegen eines fehlerhaften Gutachtens ein Grund, zukünftig nicht mehr durch das Land oder die Kommunen mit Gutachten beauftragt zu werden?

Fälle fehlerhafter Gutachten sind bei Ärztinnen und Ärzten, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, wozu die Ärztinnen und Ärzte in den Hessischen Ämtern für Versorgung und Soziales, die Polizeiärztinnen und Polizeiärzte sowie auch die Ärztinnen und Ärzte in den Justizvollzugsanstalten zählen, im Rahmen der dienstrechtlichen Vorschriften zu bewerten.

Eine Verurteilung wegen eines fehlerhaften Gutachtens kann ein Grund sein, dass die oder der Verurteilte keine weiteren Aufträge zur Erstellung von Gutachten erhält.

Wiesbaden, 5. März 2010

**Jürgen Banzer**